

Art 5 VerdOrdenStat

Statut des "Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland"

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Verdienstordens sind

die Leiter der obersten Bundesbehörden sowie der Präsident des Deutschen Bundestages und der
Präsident des Deutschen Bundesrates

für die im Dienste des Bundes stehenden Personen ihres Geschäftsbereichs,
der Bundesminister des Auswärtigen

für deutsche Staatsangehörige mit dem Wohnsitz im Ausland und für ausländische
Staatsangehörige,

die Ministerpräsidenten der Länder, der Regierende Bürgermeister von Berlin, der Präsident des
Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt
Hamburg

für den Bereich ihrer Länder.

(2) Die Vorschläge sind dem Chef des Bundespräsidialamtes zuzuleiten, der sie dem Bundespräsidenten
zur Entscheidung vorlegt.

Zitiervorschlag: Art 5 VerdOrdenStat

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VerdOrdenStat/5>